



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 15. September 2023
(in Kraft ab 1. Januar 2024) und zum Bildungsplan vom 15. September 2023
(in Kraft ab 1. Januar 2024)

für

Logistikerin EBA / Logistiker EBA

Berufsnummer **95516 Logistikerin EBA / Logistiker EBA**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
die Berufe der Logistik
zur Stellungnahme unterbreitet am 10. März 2025

erlassen durch die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik am
10. März 2025

aufzufinden unter <https://www.svbl.ch/>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>7</i>
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation.....	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	<i>8</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>8</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>8</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>8</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	<i>8</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>8</i>
6.7	<i>Archivierung.....</i>	<i>8</i>
	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Logistik für den Beruf Logistikerin/Logistiker mit Berufsattest EBA vom 15. September 2023 (in Kraft ab 1. Januar 2024). Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 bis 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Logistik für den Beruf Logistikerin/Logistiker mit Berufsattest EBA vom 15. September 2023 (in Kraft ab 1. Januar 2024). Massgeblich für die QV ist insbesondere Kapitel 3 (Qualifikationsprofil) und Kapitel 4 (Leistungsziele nach Handlungskompetenzen).
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

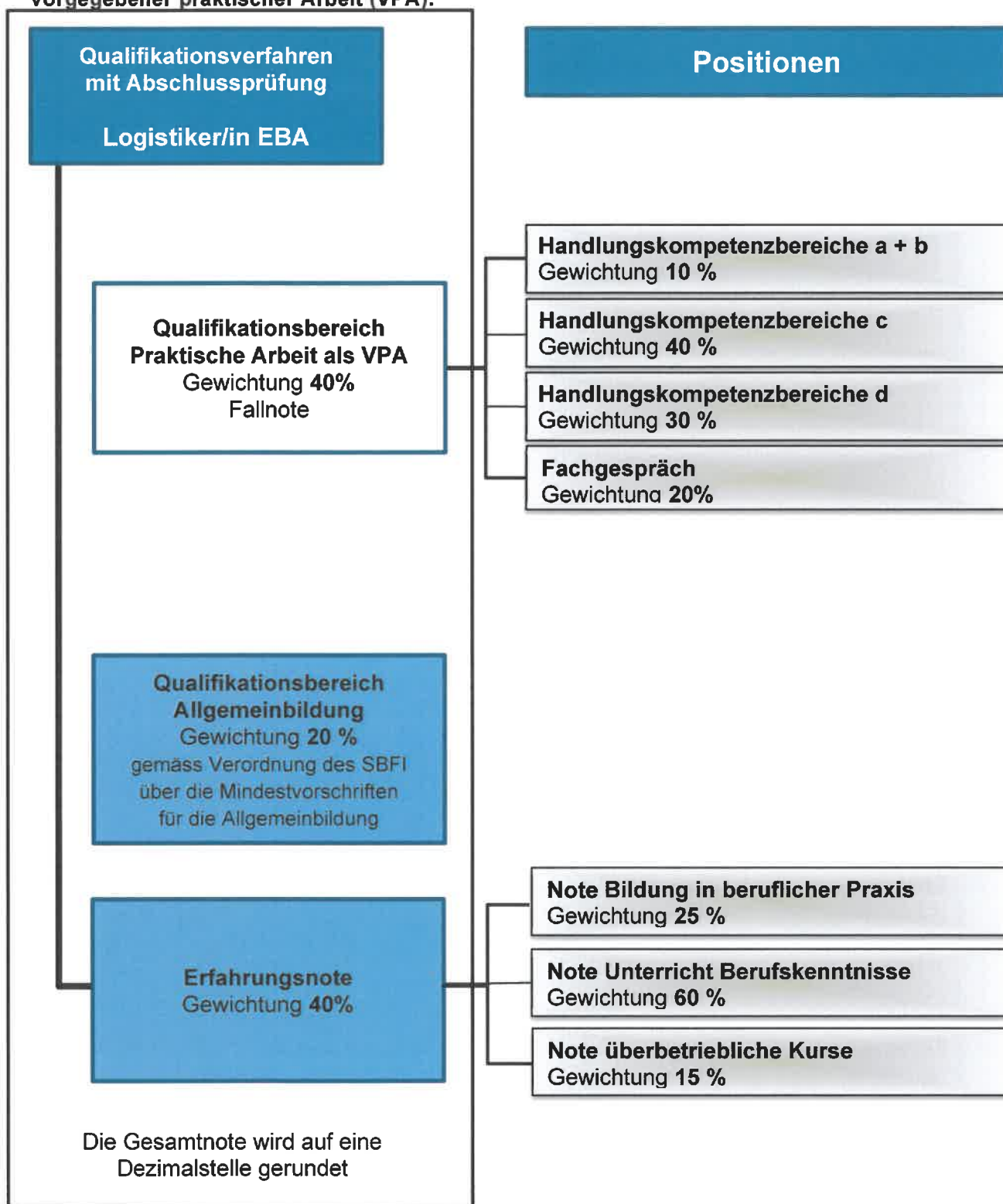
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



In den Bildungserlassen (Bildungsverordnung und Bildungsplan) festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 4 Stunden und wird zentral durchgeführt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche in 4 Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Organisieren der Logistikaufträge Gestalten und Optimieren des Arbeitseinsatzes	10 %
2	Entgegennehmen und Bewirtschaften von Gütern	40 %
3	Verteilen von Gütern	30 %
4	Fachgespräch zu den Prüfungsaufträgen	20 %

Die Bewertungskriterien sind in den Prüfungsprotokollen definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal (Summe der Unterpositionen) ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Positionen

Sie umfassen als Prüfungsauftrag mehrere zusammenhängende Teilaufträge aus den Handlungskompetenzbereichen a bis d. Die Bewertungspunkte des jeweiligen Handlungskompetenzbereiches erfolgen anhand einer prozentualen Aufteilung und ergeben die jeweilige Positionsnote.

Position 1		
Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen	Prozentuale Aufteilung
Organisieren der Logistikaufträge	a1 Logistikaufträge entgegennehmen. a2 Den Arbeitsplatz für logistische Aufgaben einrichten. a3 Arbeitsmittel prüfen und bereitstellen.	40 %
Gestalten und Optimieren des Arbeitseinsatzes	b1 Anliegen von Kundinnen und Kunden des Logistikunternehmens entgegennehmen und bearbeiten oder weiterleiten. b2 Die Qualität und Effizienz der eigenen Arbeit optimieren. b3 Rohstoffe ressourcenschonend verwenden, Abfälle und Emissionen vermeiden. b4 Informationen zu den Logistikaufträgen dokumentieren.	60 %

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2		
Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen	Prozentuale Aufteilung
Entgegennehmen und Bewirtschaften von Gütern	c1 Güter im Logistikprozess annehmen. c2 Güter abladen und kontrollieren. c3 Güter umschlagen.	60 %
	c4 Güter einlagern und das Lager pflegen. c5 Gefahrgut umschlagen und für die Einlagerung oder den Transport vorbereiten.	40%

Position 3		
Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen	Prozentuale Aufteilung
Verteilen von Gütern	d1 Güter kommissionieren und bereitstellen.	60 %
	d2 Güter auf Transportmittel verladen und für den Transport sichern.	40%
	d3 Güter der internen Stelle oder der Kundin oder dem Kunden übergeben oder liefern.	

Position 4 Fachgespräch zum Prüfungsauftrag

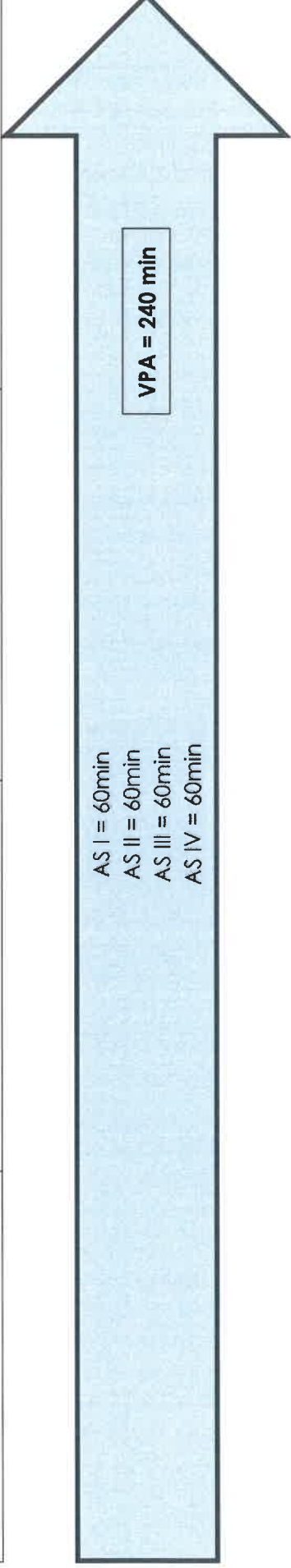
Das Fachgespräch umfasst alle in den Positionen 1 bis 3 aufgeführten Handlungskompetenzen und Handlungskompetenzbereiche.

Das Fachgespräch findet im Rahmen der VPA statt. Dafür steht ein Zeitrahmen von insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Das Gespräch wird jeweils nach der Ausführung der Prüfungsaufträge durchgeführt. Es dient dazu, Handlungen und Entscheide zu begründen und so die Gedankengänge der Kandidatin / des Kandidaten erkennbar zu machen. Es dient nicht zur Überprüfung von isolierten Fachkenntnissen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel. Dazu gehören alle Unterlagen der überbetrieblichen Kurse, der Lerndokumentation und selbsterstellten Dokumenten in digitaler oder physischer Form. Zugelassen sind auch «alle» digitale Helfer wie der persönliche Laptop, Tablet oder Smartphone.

Notenaufbau Vorgegebene praktische Arbeit (VPA) EBA

Position 1 = Gewichtung 10 %	Position 2 = Gewichtung 40 %	Position 3 = Gewichtung 30 %	Position 4 = Gewichtung 20 %
Handlungskompetenzbereich a+b	Handlungskompetenzbereich c	Handlungskompetenzbereich d	Fachgespräch
A - Organisieren der Aufträge B - Gestalten und Optimieren des Arbeitseinsatzes	C - Entgegennehmen und Bewirtschaften von Gütern	D - Verteilen von Gütern	Handlungskompetenzbereich a-d



- Die Durchführung der VPA erfolgt mit vier Arbeitssituationen. Die in den AS vergebenen Punkte werden auf die vier Positionen verteilt.
- Jede AS beinhaltet ein Fachgespräch zur ausgeführten Handlung im Umfang von 7.5 min (Total 30min)

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar. Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

<i>Position</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Gewichtung</i>
1	Note Bildung in beruflicher Praxis	25%
2	Note für den Unterricht in den Berufskennnissen	60%
3	Note für die Bildung in den überbetrieblichen Kursen	15%

Position 1: Note Bildung in beruflicher Praxis

Die Note Bildung in beruflicher Praxis entspricht dem Durchschnitt der Noten der ersten 3 Semester. Diese Semesternoten entsprechen der Leistungsbeurteilung im Lehrbetrieb, sie werden je einfach gewichtet.

Die Beurteilung und Benotung erfolgen nach den entsprechenden Vorgaben der Trägerschaft.

Position 2: Note für den Unterricht in den Berufskennnissen

Der Unterricht an der Berufsfachschule ist eine Vollzugsaufgabe der Kantone, die für die Festlegung der entsprechenden Vorgaben zuständig sind. Zu diesen Vorgaben gehört auch die Festlegung der Form und Anzahl der durchzuführenden Beurteilungen pro Semester durch die Schulen innerhalb des vom jeweiligen Kanton festgelegten Rahmens.

Die Erfahrungsnote Unterricht Berufskennnisse entspricht dem Durchschnitt der 4 Semesternoten und fliesst mit einer Gewichtung von 60 % in die Berechnung der Erfahrungsnote.

Position 3: Note Bildung in den überbetrieblichen Kursen

Die Note Bildung in den überbetrieblichen Kursen entspricht dem Durchschnitt der Noten der gemäss Bildungsverordnung bewerteten überbetrieblichen Kurse. Die Noten entsprechen der Leistungsbeurteilung in den überbetrieblichen Kursen. Die Kursnoten werden je einfach gewichtet.

Die Beurteilung und Benotung erfolgen nach den entsprechenden Vorgaben der Trägerschaft.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Logistikerin EBA und Logistiker EBA treten am 01.01.2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen, 10. März 2026

Schweizerische Vereinigung für Berufsbildung in der Logistik

Direktor



Serge Frech

Präsident BQ



Roland Scheidegger

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 10. März zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Logistikerin EFZ und Logistiker EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	www.svbl.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Logistikerin/Logistiker EBA	Vorlage SDBB CSFO https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv
/Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse – Notenblatt Bildung in beruflicher Praxis	Vorlage SDBB CSFO https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv